

BANKRECHT



Agata Książek
Rechtsanwältin (PL)
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Registerpfand auf künftigen Anteilen.

In der Praxis verlangt eine Bank, die einen Kredit für den Kauf von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt, oft, dass der Kreditnehmer eine Sicherung seiner Forderungen auf den zu erwerbenden Anteilen bestellt, die nicht selten eine Grundsicherung ist. In den meisten Fällen beinhalten Verträge, aufgrund deren kreditierte Anteile erworben werden, einen Vorbehalt, dass die Anteile auf den Erwerber mit dem Preisentrichtung übergehen, wenn die Zahlungsmittel durch die Kreditaufnahme bereit gestellt werden.

In dieser Lage stößt die Bestellung einer dinglichen Sicherung auf den Anteilen auf ein Hindernis, weil der Kreditnehmer nicht befugt ist, über die Sicherungsgegenstand zu verfügen. In dieser Lage, wenn die Bank die Bestellung einer relativ zuverlässigen Sicherung vor der Kreditbereitstellung verlangt, ist der gemäß dem Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über Registerpfand und Pfandregister bestellte Registerpfand auf künftigen Anteilen eine erwägungswerte Lösung.

Gemäß dieser Vorschrift kann sich ein Registerpfand ebenfalls auf Sachen bzw. Rechte beziehen, die vom Pfandschuldner erst künftig erworben werden; in diesem Fall wird die Belastung dieser Sachen bzw. Rechte mit dem Registerpfand dann wirksam, wenn sie durch den Pfandschuldner erworben werden (eine solche Folge tritt jedoch auf, sofern der Pfand vorher ins Pfandregister eingetragen wurde).

Es kommt die Frage auf – und zwar im Zusammenhang mit den Zweifeln, ob die oben angeführte Vorschrift sich lediglich auf künftige Sachen / Rechte sensu stricte bezieht, oder auf diese die bereits existieren, jedoch noch nicht zum Vermögen des Pfandschuldners gehören – ob es aufgrund der angeführten Vorschrift möglich ist, ein Pfand auf künftigen Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bestellen.

Trotz einigen Zweifeln, die diesbezüglich aufkommen können, ist festzustellen, dass ebenfalls Sachen (darunter Anteile), die nur aus Sicht des Pfandschuldnervermögens, zu dem sie noch nicht gehören, mit dem Registerpfand belastet werden können.

Gewisse Schwierigkeiten können sich in Bezug auf die Klassifizierung eines solchen Pfandgegenstands ergeben. Wie es scheint, ist ein solcher Pfandgegenstand nicht als (bestehende) Anteile an einer GmbH zu bezeichnen, denn diese Eintragung würde nicht darauf hin deuten, dass mit dem Pfand Anteile belastet wurden, die zum Zeitpunkt der Pfandeintragung zu einer anderen Person als der Pfandschuldner gehören (was die Verkehrssicherheit gefährden würde), sondern als ein anderer Pfandgegenstand, dessen Merkmale, die im Register eingetragen wurden, darauf hin deuten würden, dass es sich beim Pfandgegenstand um künftige Rechte handelt (Katalogposten D2 bzw. H1).